



Anleitung

Für die Einreichung von Eingaben und Begehren um Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

vom 31. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck dieser Anleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Formulierung der Eingaben und Begehren für Ausnahmen gemäss Artikel 8 bzw. Artikel 9 der HasLV	4
4	Konsultation der betroffenen Organisationen	5
5	Koordinationsgruppe	5
6	Einreichung der Eingaben und der Begehren	6
7	Beurteilung durch das BLW	6
8	Gültigkeit der gewährten Ausnahmen	7
9	Information der interessierten Kreise.....	8
Anhang 1.....		9
Vorlage für die Formulierung einer Eingabe für eine Ausnahme nach Artikel 8 bzw. eines Begehrens für eine Ausnahme nach Artikel 9 der HasLV		9

1 Zweck dieser Anleitung

Am 2. September 2015 verabschiedete der Bundesrat die Umsetzungsverordnungen zur Swissness-Vorlage. Diese sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 48b Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 28. Mai 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG, SR 232.11) stellt die Grundlage dafür dar, dass in der Schweiz temporär nicht verfügbare Naturprodukte von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils ausgeschlossen werden können. Die Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel vom 2. September 2015 (HasLV; SR 232.112.1) sieht folgende befristete Ausnahmemöglichkeiten vor:

- **Für temporär nicht verfügbare Naturprodukte gemäss Artikel 8 HasLV**
Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann Produkte in einer Verordnung festlegen, die aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten temporär nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können. Das WBF legt mit der Aufnahme in der Verordnung fest, wie lange das Produkt nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe b MSchG von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen ausgeschlossen ist.
- **Für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbare Naturprodukte gemäss Artikel 9 HasLV**
Produkte, die in der Schweiz nicht so produziert werden können, dass sie die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen, können vom WBF auf Begehren hin in einer Verordnung festgelegt werden. Diese werden für eine befristete Zeit von der Berechnung nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe a MSchG von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen ausgeschlossen.

Die vorliegende Anleitung umschreibt den Prozess für die Formulierung von Eingaben und Begehren an das WBF für Ausnahmen nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der HasLV, für die brancheninterne Konsultation sowie für die Aufnahme der Ausnahmen in die Verordnung des WBF vom 15. November 2016 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV-WBF, SR 232.112.11). Die Anleitung wurde in Zusammenarbeit mit Organisationen und Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Konsumentenorganisationen erarbeitet.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) untersteht bei seinen Tätigkeiten dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3). Wird ein Antrag um Einsicht in die Unterlagen zum Ausnahmebegehren gestellt, schränkt das BLW die Einsicht gemäss den Regeln über die Transparenz ein, sofern sich dies als gerechtfertigt erweist. Dabei wird dem Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis Rechnung getragen. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis untersteht jedoch keinem absoluten Schutz und ist nur selten alleiniger Grund, die Einsicht in die Unterlagen zu verwehren.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden Artikel 8 und Artikel 9 der HasLV:

Art. 8 Temporär nicht verfügbare Naturprodukte

Die Naturprodukte, die temporär wegen unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können, werden vom WBF in einer Departementsverordnung festgelegt. Das WBF legt mit der Aufnahme eines Naturprodukts in dieser Departementsverordnung fest, wie lange dieses nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe b MSchG von der Berechnung ausgeschlossen ist.

Art. 9 Für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbare Naturprodukte

¹ Das WBF kann auf Begehren hin Naturprodukte, die in der Schweiz nicht so produziert werden können, dass sie die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen, von der Berechnung nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe a MSchG ausschliessen. Es kann dies nur für eine befristete Zeit vorsehen. Es legt die Naturprodukte in einer Departamentsverordnung fest.

² Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt oder die daraus hergestellten Lebensmittel repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.

³ Das Begehren muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;
- b. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.

3 Formulierung der Eingaben und Begehren für Ausnahmen gemäss Artikel 8 bzw. Artikel 9 der HasLV

Gestützt auf Eingaben nach Artikel 8 oder Begehren nach Artikel 9 der HasLV kann das WBF befristete Ausnahmen für bestimmte Produkte gewähren. Eingaben bzw. Begehren sind von einer für das betreffende Naturprodukt oder das daraus hergestellte Lebensmittel repräsentativen Organisation der Land- oder Ernährungswirtschaft einzureichen. Weitere betroffene Branchenorganisationen gemäss Ziffer 4 dieser Anleitung sind vorgängig zu konsultieren.

Eingaben nach Artikel 8 und Begehren nach Artikel 9 sollen, damit sie möglichst selbsterklärend sind und wenige Rückfragen erfordern, folgende Informationen enthalten:

- Produktbezeichnung¹ (Bezeichnung des Produktes, für das eine Ausnahme beantragt wird)
- Spezifikation des Produktes (Angabe der technischen Parameter)
- Verwendungszweck (ausser bei Ernteaussfällen), Art der Endprodukte
- Anteil im Endprodukt (%)
- Voraussichtliche Dauer der Nichtverfügbarkeit (ausser bei Ernteaussfällen)
- Voraussichtliche Menge für die beantragte Dauer der Nichtverfügbarkeit (Grössenordnung)
- Ergebnis der Konsultationen und Stellungnahme der Branche

- Für Ausnahmen gemäss Art. 8 HasLV:
 - Begründung der Mangelsituation (z. B. Ausfall Lieferant, usw. ausser bei Ernteaussfällen)
 - Getroffene Massnahmen zur Behebung der Mangelsituation (z. B. Änderung Rezeptur, Lieferantensuche, etc. ausser bei Ernteaussfällen)

- Für Ausnahmen gemäss Art. 9 HasLV:

Angaben gemäss Verordnung:

- Begründung, warum das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann
- Begründung der fehlenden Eignung von inländischen Produkten

Weitere Angaben:

- Begründung der erforderlichen technischen Anforderungen dieses Produktes für einen bestimmten Verwendungszweck
- Vorgenommene Abklärungen vor Eingabe des Begehrens (z. B. Prüfung anderer Lieferanten, Änderung der Rezeptur, etc.)

¹ Markennamen gelten nicht als Produktbezeichnung

- Für Folgeanträge (Verlängerung der Geltungsdauer bereits gewährter Ausnahmen):
 - Auflistung der Endprodukte, bei denen bisher von der Ausnahme Gebrauch gemacht wurde
 - Anteil Ausnahmeprodukt in den betreffenden Endprodukten (%)
 - Jährlich hergestellte Menge der betreffenden Endprodukte seit Gewährung der Ausnahme
 - Beschreibung der unternommenen Massnahmen, um das Produkt in der Schweiz zu beziehen
 - Beurteilung der Perspektiven für die Aufhebung der Ausnahme

Eine Vorlage für die Formulierung einer Eingabe für eine Ausnahme nach Artikel 8 und eines Begehrens für eine Ausnahme nach Artikel 9 HasLV steht im Anhang 1 dieser Anleitung.

4 Konsultation der betroffenen Organisationen

Die Konsultation der Branche soll wenn immer möglich in bereits bestehenden Branchengremien erfolgen. Bei den wichtigsten Produktionszweigen der Land- und Ernährungswirtschaft bestehen Branchenorganisationen, welche über die geeigneten Strukturen und Verfahren für die Beratung von Ausnahmebegehren verfügen. Diese sind insbesondere:

- Swissgranum (Getreide, Ölsaaten)
- Swisspatat (Kartoffeln)
- Swisslegumes (Gemüse)
- Schweiz. Obstverband (Obst)
- Proviande (Fleisch und Fleischprodukte)
- PAKO Gallosuisse (Eier)
- BO Milch (Milch und Milchprodukte)
- Branchenverband Schweizer Reben und Weine (Wein)

Besteht keine Branchenorganisation, ist die Produzentenorganisation zu konsultieren (z. B. Verband Schweizer Pilzproduzenten bei Pilzen oder Apisuisse bei Honig).

Handelt es sich um branchenübergreifende Ausnahmebegehren (z. B. die Milchindustrie benötigt eine Ausnahme für ein pflanzliches Erzeugnis), sind die betroffenen Branchenorganisationen in die Konsultation einzubeziehen.

5 Koordinationsgruppe

Unter der Leitung des BLW wird eine Koordinationsgruppe bestehend aus je zwei Vertretern der Lebensmittelindustrie, der Landwirtschaft und der Konsumentenorganisationen über sämtliche laufenden Konsultationsverfahren und über sämtliche beim BLW eingereichten Eingaben bzw. Begehren informiert. Die Koordinationsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Begleitung der laufenden Konsultationsverfahren insbesondere im Hinblick auf eine möglichst homogene Praxis in den verschiedenen Branchen
- Jährliches Review der Aktivitäten in den Branchen und ggf. Feedback an die Branchen und an das BLW
- Empfehlungen zuhanden des BLW zur Überarbeitung dieser Anleitung (wenn nötig)
- Anhörungsgremium für die Konsultation der WBF-Verordnung

6 Einreichung der Eingaben und der Begehren

Eine Eingabe nach Artikel 8 HasLV oder ein Begehren nach Artikel 9 HasLV sind von der eingebenden bzw. der begehrenden Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form dem BLW einzureichen, welches die Entscheide des WBF vorbereitet. Die Stellungnahme der betroffenen Branchenorganisationen ist zwingend beizulegen. Besteht zu einem Begehren bzw. zu einer Eingabe ein Branchenkonsens, ist dieser entsprechend zu dokumentieren. Besteht ein Dissens in der Branche, sind die unterschiedlichen Positionen dem BLW vollständig zur Kenntnis zu bringen.

Bundesamt für Landwirtschaft
Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Tel. Zentrale: 058 462 25 11
E-Mail: info@blw.admin.ch

Ab 1. März 2018:

Bundesamt für Landwirtschaft
Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Tel. Zentrale: 058 462 25 11
E-Mail: info@blw.admin.ch

7 Beurteilung durch das BLW

Die Beurteilung der Eingaben und der Begehren richtet sich nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der HasLV (vgl. Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen).

Das Vorliegen eines Branchenkonsenses ist ein wichtiges Argument für die Gewährung einer Ausnahme. Die Prüfung erfolgt durch das BLW.
Der Entscheid, ein Produkt in die WBF-Verordnung aufzunehmen, liegt endgültig beim WBF.

Bei der Abklärung, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Verordnung gegeben sind, sollen in der aktuellen Umsetzungsphase bei der Interpretation von Artikel 8 und Artikel 9 der HasLV folgende Überlegungen beigezogen werden.

Im Sinne einer unternehmensfreundlichen und praxisorientierten Umsetzung der Swissness-Vorlage werden Eingaben und Begehren für Naturprodukte auch dann vom BLW geprüft, wenn das einzelne Naturprodukt weiter verarbeitet wurde. Zu beachten ist, dass es sich bei der Swissness-Vorlage grundsätzlich um Privatrecht handelt (Markenschutzgesetz) und somit grundsätzlich das Klageverfahren Anwendung findet (vgl. Art. 55 ff. MSchG). Der Bundesrat sieht in den Artikeln 8 und 9 HasLV vor, dass die Ausnahmen mittels Verordnung bestimmt werden und nicht jeder Produzent selbst darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Aus diesem Konzept ergibt sich, dass die Regelungen des Departements auf ihre Gesetzes- bzw. Verordnungskonformität überprüft werden können. Im Rahmen der akzessorischen Normenkontrolle kann in einem Beschwerdeverfahren daher geltend gemacht werden, die in die Verordnung aufgenommenen Spezifikationen und Verwendungszwecke seien zu Unrecht von der Berechnung ausgenommen worden.

Ausnahmen nach Artikel 8 HasLV

Ausnahmen für temporär nicht verfügbare Naturprodukte sowie für weiter verarbeitete Naturprodukte (dazu gehört auch die Haltbarmachung oder die Zugabe von Träger- oder Zusatzstoffen) sind für Situationen vorgesehen, in denen eine vorübergehende Mangelsituation besteht. Das Kriterium für die Rechtfertigung einer Ausnahme liegt beim temporären Charakter der Mangelsituation. Ausnahmen können insbesondere in folgenden Fällen gewährt werden:

- a. wenn aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten Produkte temporär nicht verfügbar sind (Ernteausfall, Lieferantenausfall, etc.);
- b. wenn der Bedarf der Lebensmittelindustrie durch die in der Schweiz verfügbaren Naturprodukte vorübergehend nicht abgedeckt werden kann.

Im Fall eines Ernteausfalles kann eine Ausnahme nach Art. 8 für namensgebende Zutaten gewährt werden.

Ausnahmen nach Artikel 9 HasLV

Ausnahmen für einzelne Naturprodukte sowie für weiter verarbeitete Naturprodukte (dazu gehört auch die Haltbarmachung oder die Zugabe von Träger- oder Zusatzstoffen) für bestimmte Verwendungszwecke sind für Situationen vorgesehen, bei denen technische Gründe für die Nichtverfügbarkeit verantwortlich sind. Die Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen, liegen schwerpunktmässig in den technischen Anforderungen, welche das betreffende Produkt zu erfüllen hat, um sich für den betreffenden Verwendungszweck zu eignen. Ausnahmen können insbesondere in folgenden Fällen gewährt werden:

- a. wenn Produkte in der Schweiz nicht so produziert werden können, dass sie die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlichen Anforderungen erfüllen;
- b. wenn für ein bestimmtes Produkt das nötige Produktionsverfahren in der Schweiz fehlt oder die vorhandene Infrastruktur nicht ermöglicht, den Bedarf der Industrie abzudecken.

Eine Ausnahme nach Art. 9 HasLV wird nicht gewährt, wenn sich das eigereichte Begehren namensgebende Zutaten bezieht (z.B. Himbeerpüree für die Verwendung in Himbeereis).

Ausschlussgründe

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme eines Produktes in die Anhänge sind in den folgenden Fällen nicht gegeben:

- a. Wenn nur preisliche Gründe geltend gemacht werden, z. B. wenn das betreffende Produkt sowohl in der Schweiz als auch im Ausland verfügbar, im Ausland jedoch zu günstigeren Bedingungen erhältlich ist.
- b. Grundsätzlich bei Naturprodukten und Folgeprodukten, welche anhand spezifischer Anbaumethoden wie z. B. biologischer Landbau oder anhand spezieller Methoden bei der Aufzucht von Tieren produziert wurden.
- c. Für Erzeugnisse aus mehreren Naturprodukten.

8 Gültigkeit der gewährten Ausnahmen

Ausnahmen nach Artikel 8 der HasLV gelten für die Dauer der voraussichtlichen Mangelsituation, höchstens aber 2 Jahre. Ausnahmen nach Artikel 9 der HasLV gelten für höchstens 4 Jahre.

Ändert sich die Verfügbarkeit während der Dauer einer Ausnahme, kann die Ausnahme und/oder deren zeitliche Befristung im Rahmen einer Änderung der WBF-Verordnung angepasst werden.

9 Information der interessierten Kreise

Die interessierten Kreise werden nach der Aufnahme oder Streichung einer Ausnahme mittels Publikation der Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV-WBF, SR 232.112.11) informiert.

Zusätzlich führt das BLW auf seiner Website² eine aktualisierte Fassung der gültigen Ausnahmen nach den Artikeln 8 und 9 (HasLV-WBF). Die Liste enthält jeweils die Produktbezeichnung, die Angaben aus der Spezifikation für die Publikation, den Verwendungszweck sowie die Befristung der Ausnahme.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Bernard Lehmann
Direktor

² <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/swissness.html>

Anhang 1

Vorlage für die Formulierung einer Eingabe für eine Ausnahme nach Artikel 8 bzw. eines Begehrens für eine Ausnahme nach Artikel 9 der HasLV

Eingabe bzw. Begehren um Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 8 oder Artikel 9 der HasLV	
<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> Ausnahme nach Art. 8 <input type="checkbox"/> Ausnahme nach Art. 9
<input type="checkbox"/> Folgeantrag zum Erstantrag vom _____	<input type="checkbox"/> Ausnahme nach Art. 8 <input type="checkbox"/> Ausnahme nach Art. 9
Eingebende bzw. begehrende Organisation(en)	
Produktbezeichnung ³	
Spezifikation des Produktes (Angabe der technischen Parameter)	
Verwendungszweck (ausser bei Ernteaussfällen), Art der Endprodukte	
Anteil im Endprodukt (%)	
Voraussichtliche Dauer der Nichtverfügbarkeit (ausser bei Ernteaussfällen)	
Voraussichtliche Menge für die beantragte Dauer der Nichtverfügbarkeit (Grössenordnung)	
Konsultierte Organisationen	
Ergebnis der Konsultationen ⁴ : Konsens keine Stellungnahme Dissens: Kompromissmöglichkeiten Im Dissensfall ausführliche Positionen der Parteien beilegen.	

³ Bezeichnung des Produktes, für das eine Ausnahme beantragt wird. Markennamen gelten nicht als Produktbezeichnung

⁴ Stellungnahme der konsultierten Organisationen beilegen

für Ausnahmen nach Art. 8 HasLV	
Begründung der Mangelsituation (z. B. Ausfall Lieferant, usw.; ausser bei Ernteaussfällen)	
Getroffene Massnahmen zur Behebung der Mangelsituation (z. B. Änderung Rezeptur, Lieferantensuche, etc.; ausser bei Ernteaussfällen)	
für Ausnahmen nach Art. 9 HasLV	
Begründung warum das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann	
Begründung der fehlenden Eignung von inländischen Produkten	
Begründung der erforderlichen technischen Anforderungen dieses Produktes für einen bestimmten Verwendungszweck	
Vorgenommene Abklärungen vor Eingabe des Begehrens (z. B. Prüfung anderer Lieferanten, Änderung der Rezeptur)	
bei Folgeanträgen (Verlängerung der Geltungsdauer bereits gewährter Ausnahmen)	
Auflistung der Endprodukte, bei denen bisher von der Ausnahme Gebrauch gemacht wurde	
Anteil Ausnahmeprodukt in den betreffenden Endprodukten (%)	
Jährlich hergestellte Menge der betreffenden Endprodukte seit Gewährung der Ausnahme	
Beschreibung der unternommenen Aktivitäten, um das Produkt in der Schweiz zu beziehen	
Beurteilung der Perspektiven für eine Aufhebung der Ausnahme	
Datum, Name, Unterschrift	